

RS OGH 1987/5/5 100s42/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1987

Norm

StGB §195

Rechtssatz

Zur Verwirklichung des letzten Deliktsfalles des § 195 Abs 1 StGB ist eine auf eigenem Antrieb des Minderjährigen beruhende Rückkehrunwilligkeit seinerseits vorauszusetzen; jede kausal wirksame Hilfeleistung dazu, daß er sich der Erziehungsmacht des Berechtigten so entzieht oder sich vor jenem so verborgen hält, wie dies tatsächlich geschieht, erfüllt den Tatbestand.

Entscheidungstexte

- 10 Os 42/87
Entscheidungstext OGH 05.05.1987 10 Os 42/87
Veröff: SSt 58/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095038

Dokumentnummer

JJR_19870505_OGH0002_0100OS00042_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at